

Herr Ehlert erläuterte die Vorlage.

Frau Reese (SPD-Fraktion) erklärte, dass ihre Fraktion mit der 2,5%igen Erhöhung der Beiträge einverstanden sei. Die Heranziehung von SGB XII- und SGB II-Empfängern mit 20% des Beitrages lehne ihre Fraktion jedoch ab.

Herr Schmidt (Fraktion Die Linke) erläuterte, dass seine Fraktion eine Gebührenerhöhung generell ablehne.

Frau Piéla-Jonda (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) teilte mit, dass ihre Fraktion gegen die 20%ige Beteiligung der Sozialhilfe- und ALGII-Empfänger und darüber hinaus gegen die Anhebung der Gebühren für die Ballettvorausbildung sei. Die lineare Anhebung der Gebühren um 2,5% sei für ihre Fraktion in Ordnung.

Herr Pütz (FDP-Fraktion) schloss sich den Ausführungen von Frau Piéla-Jonda an und beantragte eine Abstimmung über die einzelnen Bestandteile des Beschlussvorschlages.

Auf Nachfrage von Frau Roitzheim (CDU-Fraktion) teilte Herr Salz, Leiter der Musikschule, mit dass hinsichtlich der Ballettvorausbildung etwa 100 Personen und etwa 25 SGBII- und SGBXII-Empfänger betroffen seien.

Auf Nachfrage von Herrn Pütz teilte Herr Salz mit, dass sich die in der Vorlage prognostizierte Mehreinnahme von 13.450,-- € auf die lineare Gebührenerhöhung beschränke. Bei einer Gebührenerhöhung für die Ballettausbildung sei mit weiteren Einnahmen von ca. 7.200,-- € zu rechnen. Die Reduzierung der Gebührenermäßigung für SGB II und XII-Empfänger würde ca. 1.800,-- € Mehreinnahmen bedeuten.

Gründe für die Erhöhung bzw. Kostenbeteiligung seien folgende:

- Die Ballettvorausbildung solle zukünftig hinsichtlich der Gebühren dem Ballettunterricht gleichgestellt werden. Der Übergang von Ballettvorausbildung zum Ballett sei immer etwas fließend und könne so einfacher gehandhabt werden. Preislich liege man trotz der Erhöhung immer noch unter dem Preisniveau der Schulen im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn.
- Die Einführung der Eigenbeteiligung von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII solle die Wertigkeit des Unterrichtes darstellen und entspreche der gängigen Praxis im Rhein-Sieg-Kreis.
Für Kinder und Jugendliche könnten die Eigenanteile aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgeglichen werden.

Frau Roitzheim verwies auf den gut funktionierenden Förderverein der Musikschule. Dieser sei in Härtefällen immer bereit, finanzielle Unterstützung zu leisten. Außerdem lobte sie die Arbeit der beiden Verwaltungskräfte der Musikschule, die immer beim Ausfüllen von Vordrucken, z. B. für das Bildungs- und Teilhabepaket, behilflich seien, wenn Hilfe benötigt werde.

Herr Heckerroth (CDU-Fraktion) sprach sich für seine Fraktion für die Erhöhung der Gebühren entsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Nach weiterer kurzer Diskussion ließ der Vorsitzende über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, nachstehenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung folgender Paragraphen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin: §§ 5 - 8.“

mehrheitlich nein

Damit wird der Vorschlag der Verwaltung abgelehnt.

Anschließend ließ er über die einzelnen Bestandteile des Vorschlages abstimmen:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, nachstehenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung folgender Paragraphen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin: §§ 5 – 8 wie folgt:

1. Die Gebühren lt. Gebührentabellen aus § 5 werden um linear 2,5% erhöht. Die redaktionellen Änderungen werden entsprechend der Sitzungsvorlage übernommen.
2. Die Gebühren für die Ballett-Vorausbildung (Gebührentabelle Nr. 5a) werden von 16,60 € monatlich (199,20 € jährlich) auf 22,60 € monatlich (271,20 € jährlich) erhöht.
3. Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, erhalten für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, eine Ermäßigung von 80%.“

Hierzu wurde wie folgt abgestimmt:

Zu 1.: Mehrheitlich ja

Zu 2.: Mehrheitlich ja

Zu 3.: Mehrheitlich nein,

damit wird § 6 Abs. 3 in der zur Zeit gültigen Fassung belassen und keine Änderung herbeigeführt.

